

Änderungen rund um die Pflege Das Pflegestärkungsgesetz II tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft

Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt. Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen werden gleichberechtigt berücksichtigt. Statt 3 Pflegestufen gibt es 5 Pflegegrade. Pflegebedürftige Menschen bekommen häufig mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung. In der häuslichen Pflege gibt es ein größeres Leistungsangebot und der Bedarf von Menschen mit dementiellen Erkrankungen wird besser berücksichtigt. Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege wahrzunehmen werden erweitert. Die Pflegeberatung wird ausgebaut. Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden erweitert.

Bisher basierte Pflegebedürftigkeit vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht gleichwertig berücksichtigt.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf körperliche als auch auf geistige Fähigkeiten. So soll eingeschätzt werden, welche Unterstützung benötigt wird. Der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs wird nicht mehr erfasst. Künftig werden sechs Kompetenzbereiche begutachtet, um eine Gesamtbewertung zu erhalten – diese sind:

Mobilität

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Selbstversorgung

Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die bisherigen Pflegestufen werden bis Januar 2017 umgewandelt. Die Begutachtung und Einstufung wird weiterhin vom Medizinischen Dienst vorgenommen. Fortan werden auch Menschen unterstützt, die bisher keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hatten.

Leistungsbeiträge nach dem Pflegestärkungsgesetz II

	Pflegegrad1	Pflegegrad2	Pflegegrad3	Pflegegrad4	Pflegegrad5
Geldleistung	---	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung (ambulant)	---	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungsbeitrag stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Weitere Informationen geben wir bei unserem Angehörigen-Abend

am **Mittwoch, 01. Februar 2017**

um **18.00 Uhr**